

# Bebauungsplan Nr. 373 Dresden-Löbtau Nr. 3 Gewerbe-Park Freiburger Straße

## VERFAHRENERWERKE

- Aufstellungsvermerk**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V0887/10 vom 03.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.03.2011 im Dresdner Amtsblatt Nr. 12/2011 bekannt gemacht.
- Vermerk über frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.08.2011 im Dresdner Amtsblatt Nr. 30-31/2011 bekannt gemacht. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung hat am 25.08.2011 im Ortsumf. Cotta, Dresden stattgefunden.
- Vermerk über frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Vorwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung haben in der Zeit vom 15.08. bis einschließlich 16.09.2011 im Rathaus, 1. Etage, Flurbereich, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden öffentlich ausgelegt.
- Abwägungsvermerk**

Der Stadtrat hat die während der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Beteiligten sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.06.2016 geprüft und mit Beschluss-Nr. V1077/16 über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Erwerbenden mitgeteilt.
- Vermerk über Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan mit Beschluss-Nr. V1077/16 am 23.06.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan gebilligt.
- Übereinstimmungsvermerk**

Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit dem Liegenschaftskataster, Bearbeitungsstand 08.03.2012, hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird bestätigt.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GE<sub>e</sub> eingeschränktes Gewerbegebiet

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8 zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z. B. 0,8 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)

TH 6 m maximale zulässige Traufhöhe, über dem Bezugspunkt z. B. 6 m

TH 8 - 12 m Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß, über dem Bezugspunkt z. B. 8 - 12 m

III - IV zulässige Zahl der Vollgeschosse z. B. 3 - 4 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3; § 20 BauNVO)

119,00 Höhenlage des Erdgeschoss-Fertigfußbodens in m über NHN, z. B. 119 m über NHN

Abgrenzung unterschiedlicher Maße baulicher Nutzung

### 3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze

Zweckbestimmung:

St Stellplätze

### 4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (22 BauNVO)

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

### 5. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung:

F/R öffentlicher Fuß-, Radweg

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### 6. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Ver- und Entsorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 14)

Zweckbestimmung:

Elektrizität

### 7. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 a und 25 b BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:  
Parkanlage/Weileritzgrünzug

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzen: Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

E1 - E6 Flächen mit Anpflanzungspflicht

### 8. Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Begrenzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen  
Begünstigte: Dresdner Gewerbehofgesellschaft

Begrenzung der mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen  
Begünstigte: DREWAG / 110 KV Leitung

Begrenzung der mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen  
Begünstigte: DREWAG / Fernwärme

Begrenzung der mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen  
Begünstigte: Landeshauptstadt Dresden, öffentliche Beleuchtung

### 9. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Bezeichnung von Flächen unterschiedlicher Emissionskontingente (F1 - F5)

63/48 Festlegung der zulässigen Emissionskontingente  
festgelegt in dB(A)

Abgrenzung unterschiedlicher Schallleistungspegel

Fassaden, an denen bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen getroffen werden müssen

LPB IV Lärmpegelbereich, z. B. IV

### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 SächsBO)

FD Flachdach

PD Puttdach

DN < 15° Dachneigung max. 15°

### III. Kennzeichnungen

Umgrenzung der Fläche mit nachgewiesenen Grundwasserschäden und mit Bereichen von Restkontamination im Boden (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung der Fläche, deren Böden und das Grundwasser nachweislich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

### IV. Hinweise

1. Planzeichen der Kartengrundlage

Grenze vorhandener Flurstücke (katastermäßiger Bestand)

Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

2. Sonstige erläuternde Planzeichen

Maßkette

geplante Flurstücksgrenze

Planstraße A Bezeichnung Straße, z. B. Planstraße A

vorhandene Grundwasseressstellen

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl Bauweise

Teilfläche Emissionskontingente tags/nachts

## Satzung der Landeshauptstadt Dresden

### Bebauungsplan Nr. 373

### Dresden-Löbtau Nr. 3

### Gewerbe-Park Freiburger Straße

### vom 23. Juni 2016

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722, 1731), sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 670) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 den Bebauungsplan Nr. 373, Dresden-Löbtau Nr. 3, für das Gebiet Freiburger Straße, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung (2 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

### 8. Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Begrenzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen  
Begünstigte: Dresdner Gewerbehofgesellschaft

Begrenzung der mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen  
Begünstigte: DREWAG / 110 KV Leitung

Begrenzung der mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen  
Begünstigte: DREWAG / Fernwärme

Begrenzung der mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen  
Begünstigte: Landeshauptstadt Dresden, öffentliche Beleuchtung

### Textliche Festsetzungen

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

##### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1 Gewerbegebiet (GE) und eingeschränktes Gewerbegebiet (GE<sub>e</sub>) § 8 BauNVO

##### 1.1.1 Gliederung des Gebietes nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Betriebe und Anlagen sind nur zulässig, wenn ihre je Quadratmeter Grundfläche abgestimmte Schallleistung die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L<sub>eq</sub> nach DIN 45691 weder tags (06:00 bis 22:00) noch nachts (22:00 bis 06:00) überschreitet:

Teilfläche	Flächengröße S	Emissionskontingente	
		L <sub>eq, tags</sub> dB(A)	L <sub>eq, nachts</sub> dB(A)
1	1126	63	48
2	4336	59	44
3	3593	53	37
4a	3644	59	44
4b	4094	61	46
5	3926	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Flächengröße der Teilflächen ergibt sich aus der Darstellung im Rechtsplan, Blatt 1.

##### 1.1.2 Ausschluss von allgemein zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Tankstellen, Einzelhandelseinrichtungen sind nicht zulässig.

##### 1.1.3 Ausschluss von ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

- Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke,  
- Vergnügungstätten sind nicht zulässig.

##### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 2.1 Ausnahme vom festgesetzten Maß der zulässigen Höhe (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen darf ausnahmsweise um 1,0 m überschritten werden, wenn funktionale oder architektonische Gründe die Überschreitung rechtfertigen. Die festgesetzte Höhenlage des Erdgeschossfußbodens darf um 0,5 m über- bzw. unterschritten werden.

##### 2.2 Bestimmung der Bezugspunkte der Festsetzung der zulässigen Höhe (§ 16 Abs. 1 BauNVO)

Der Bezugspunkt der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die gemittelte Höhe der anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche an der Straßenbegrenzungslinie zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Straßenbegrenzungslinie.

##### 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

##### Bestimmung einer abweichenden Bauweise, Bestimmung über das Heranrücken an eine seitliche Grundstücksgrenze (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte abweichende Bauweise ist wie folgt definiert:  
- Hausgruppen dürfen länger als 50 m sein.  
- Insofern kein seitlicher Grenzabstand festgesetzt wurde, dürfen Gebäude auch einseitig an die seitliche Grundstücksgrenze angebaut werden. Ein Anbau an die hierdurch entstehende grenztändige Gebäudeabschlusswand ist zulässig.

##### 4. Festsetzungen zur Grünordnung (9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

##### 4.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

##### 4.1.1 Befestigung von Park- und Stellplatzflächen

Innerhalb des Gewerbegebietes sind die nicht unterbauten überfahrbaren Flächen für Stellplätze teilversiegelt so herzustellen, dass mindestens 20% der Fläche unversiegelt bleiben. Das Oberflächenwasser ist über eine Filterschicht den Pflanzenfläch zuzuführen.

##### 4.1.2 Grundwasserschutz – Ausschluss von Versickerung

Eine konzentrierte bzw. gezielte Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von Dachflächen und versiegelten Hofflächen ist nicht zulässig. Im gesamten Plangebiet ist lediglich eine Flächenversickerung in Grünflächen und bei wasser-durchlässigen PKW-Stellplätzen zulässig.

##### 4.1.3 Fassaden

Unmittelbar dem Grünzug zugewandte verglaste Gebäudeteile sind zur Vermeidung gefährlichen Gebrauchs zu gestalten, dass die Gefährlichkeit von Vögeln rechtzeitig als Hindernis erkannt werden können. Hierzu ist eine nutzungsconforme Reduktion der Durchsichtigkeit durch Integration flächiger Markierungen (z. B. aufgetrachte Linien/Raster) oder durch Verwendung transluzenter bzw. farbiger Materialien sowie Reduzierung möglicher Spiegelungen durch einen geringen Reflexionsgrad vorzusehen.

##### 4.1.4 Nisthilfen

An den Fassaden (ausgenommen Südfassaden) sind Nisthilfen und Quartiere für gebäudebewohnende Tierarten vorzusehen (Fledermause, Vögel).

##### 4.1.5 Dachbegrünung

Innerhalb des Gewerbegebietes entlang der Freiburger-/Hirschfelder-/Löbtauer Straße sind die Flach- bzw. Puttdächer der straßenzugewandten Gebäudeteile mit einer Traufhöhe von 8-14 m zu mind. 90% extensiv zu begrünen. Die extensive Dachbegrünung ist als pflegeintensiver, artreicher Trockenrasen mit Magersubstrat auszuführen. Der Pflanzsubstratbau muss aus Drain- und Filterschicht ist mit mindestens 0,10 m Stärke auszubilden.

##### 4.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

##### 4.2.1 Anzupflanzende Bäume im öffentlichen Straßenraum

Anpflanzen von Straßenbäumen  
Entlang der Freiburger-/Hirschfelder Straße sind an den zeichnerisch festgesetzten Standorten Straßenbäume der Qualität: Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 20 bis 25 cm als Reihe in einem Abstand von mindestens 9 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenliste (Artauswahl) für sonstige Standorte Gründerzentrum:

*Acer platanoides 'Apollo'*  
*Betula pendula*  
*Ginkgo biloba*  
*Populus nigra 'Italica'*  
*Tilia cordata 'Merkur'*  
*Ulmus Resista 'New Horizon'*

*Säulen Sand-Birke*  
*Säulen Hainbuche*  
*Einblatt-Esche*  
*Lederhilsenbaum*  
*Gleditsie*  
*Gold-Gleditsie*  
*Säulen-Ginkgobaum (männlich)*

*Spitz-Ahorn*  
*Sand-Birke*  
*Ginkgobaum*  
*Pyramiden-Pappel*  
*Winter-Linde*  
*Resista-Ulme*

##### 4.2.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern im Weißeritzgrünzug

Pflanzgebiet 4  
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen E1 bis E6 ist eine Anpflanzungspflicht bestimmt:

- Flächen E1 und E4 – Anpflanzen von 63 Birken als Birkenwald der Art Säulen-Sand-Birke  
- Flächen E2, E3 und E5 – Herrichtung Wiesenfläche – tangierend entlang der Fläche E3 Anpflanzen von 3 Stiel-Eichen  
- Fläche E6 – Anpflanzen von Sträuchern als freiwachsende Hecke

*Acer campestre*  
*Amelanchier ovalis*  
*Berberis thunbergii*  
*Loncera xylosteum*  
*Prunus mahaleb*  
*Prunus spinosa*  
*Rosa canina*  
*Rosa glauca*

*Feldahorn*  
*Gemeine Felsenbirne*  
*Gemeine Berberitze*  
*Gemeine Heckenkirsche*  
*Steinwechel*  
*Schlehe*  
*Hunds-Rose*  
*Hecht-Rose*

Die gekennzeichneten Flächen E1, E3 und E4 sind als geeignete Rasenebene auszuführen.

- Flächen E1  
Ausführung als Rasenkell, Erdmodellierung bis 2,5 m Höhe, Böschungneigung 1:3 bis 1:5  
- Flächen E3  
Ausführung als Rasenkell, Erdmodellierung bis 1,5 m Höhe, Böschungneigung 1:3 bis 1:5  
- Fläche E4  
Ausführung als Rasenkell, Erdmodellierung bis 1,5 m Höhe, Böschungneigung 1:3 bis 1:5

##### 5. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**Pufferlärmschutz**  
An den gekennzeichneten Fassaden müssen die Außenbauteile für Außenlärmsäume entsprechend des jeweils bezeichneten Lärmpegelbereiches nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden. Räume mit sensiblen Nutzungen sind mit einer vom Öffnen der Fenster unabhängigen Lüftung mit dem erforderlichen Schalldämmmaß auszustatten.

##### 6. Zeitlich bedingte Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

**Altlasten**  
Die Nutzungssituation innerhalb der als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichneten Teilfläche A 02 (SALKA 62/208431) auf dem Flurstück 318/3 der Gemarkung Dresden-Löbtau ist erst nach Abschluss der erfolgreichen Sanierungsarbeiten und dem erfolgten Nachweis der Unbedenklichkeit zulässig.

##### Öffentliche Straßenerweiterungsfläche Freiburger Straße

Bis zum Ausbau der Freiburger Straße ist die festgesetzte Straßenerweiterungsfläche als begründete Vorfläche anzulegen.

##### II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SächsBO)

##### 1. Dächer

Es sind nur flach geneigte Flach- oder Puttdächer mit einer Neigung von bis zu 15° zulässig.

##### 2. Fassaden

Die Fassaden der mehrgeschossigen Gebäude zur Freiburger Straße/Hirschfelder Straße und Löbtauer Straße sind nur zulässig als Putzfassaden oder Vorhangfassaden mit flächigen oder anteiligen Verkleidungen aus Faserzement, Holz oder keramischen Werkstoffen.

##### 3. Werbeanlagen

Frei stehende Werbeanlagen sind vor der Bauflicht nicht zulässig. Frei stehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 3 m zulässig. Die Werbefläche einer Fassade darf 10 % der Fassadenfläche nicht überschreiten. Wechselwerbeanlagen sowie Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind zulässig.

##### Bauordnungsrecht (BauNVO 1990)

**Sächsisches Baugesetzbuch (BauGB)**  
vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1722, 1731)

**Sächsische Bauordnung (SächsBO)**  
vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 670)

**Sächsische Bauordnung (SächsBO)**  
vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 358)

**Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**  
vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 29. April 2015 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 349, 358)

##### Pflanzgebiet 3

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen des GE (Teile der Flurstücke 318/3 und 318/4) sind ein Baum je angefangene 300 m<sup>2</sup> Fläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, darin inbegriffen sind die gemäß Stellplatzsatzung aller 6 Stellplätze zu pflanzenden Bäume sowie die im Verhältnis 1:1 auszugeleitenden Bäume für den eventuellen Verlust der bereits als Ausgleichspflanzungen gepflanzten Bäume (Pappel). Dieser Ausgleich kann auch auf den sonstigen Flächen des Gründerzentrums realisiert werden.

Qualität: Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 16 bis 18 cm

Pflanzenliste (Artauswahl) für Standort Südseite Gründerzentrum:

*Betula pendula 'Fastigiata'*  
*Carpinus betulus 'Columnaris'*  
*Carpinus betulus 'Frans Fontaine'*  
*Fraxinus excelsior 'Diversifolia'*  
*Gleditsia triacanthos 'Skyline'*  
*Gleditsia triacanthos 'Sunburst'*  
*Ginkgo biloba 'Fastigiata'*

*Säulen Sand-Birke*  
*Säulen Hainbuche*  
*Einblatt-Esche*  
*Lederhilsenbaum*  
*Gleditsie*  
*Gold-Gleditsie*  
*Säulen-Ginkgobaum (männlich)*

*Acer platanoides 'Apollo'*  
*Betula pendula*  
*Ginkgo biloba*  
*Populus nigra 'Italica'*  
*Tilia cordata 'Merkur'*  
*Ulmus Resista 'New Horizon'*

*Spitz-Ahorn*  
*Sand-Birke*  
*Ginkgobaum*  
*Pyramiden-Pappel*  
*Winter-Linde*  
*Resista-Ulme*

##### 4.2.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern im Weißeritzgrünzug

Pflanzgebiet 4  
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen E1 bis E6 ist eine Anpflanzungspflicht bestimmt:

- Flächen E1 und E4 – Anpflanzen von 63 Birken als Birkenwald der Art Säulen-Sand-Birke  
- Flächen E2, E3 und E5 – Herrichtung Wiesenfläche – tangierend entlang der Fläche E3 Anpflanzen von 3 Stiel-Eichen  
- Fläche E6 – Anpflanzen von Sträuchern als freiwachsende Hecke

*Acer campestre*  
*Amelanchier ovalis*  
*Berberis thunbergii*  
*Loncera xylosteum*  
*Prunus mahaleb*  
*Prunus spinosa*  
*Rosa canina*  
*Rosa glauca*

*Feldahorn*  
*Gemeine Felsenbirne*  
*Gemeine Berberitze*  
*Gemeine Heckenkirsche*  
*Steinwechel*  
*Schlehe*  
*Hunds-Rose*  
*Hecht-Rose*

Die gekennzeichneten Flächen E1, E3 und E4 sind als geeignete Rasenebene auszuführen.

- Flächen E1  
Ausführung als Rasenkell, Erdmodellierung bis 2,5 m Höhe, Böschungneigung 1:3 bis 1:5  
- Flächen E3  
Ausführung als Rasenkell, Erdmodellierung bis 1,5 m Höhe, Böschungneigung 1:3 bis 1:5  
- Fläche E4  
Ausführung als Rasenkell, Erdmodellierung bis 1,5 m Höhe, Böschungneigung 1:3 bis 1:5